

## **Information der Wohngeldabteilung zur Änderung des Wohngeldgesetzes ab 1. Januar 2009**

Nachdem sowohl Bundestag als auch Bundesrat den Veränderungen im Wohngeldgesetz zugestimmt haben, werden die neuen Regelungen ab dem 1. Januar 2009 in Kraft treten.

Es wird angestrebt, einer größeren Anzahl von Haushalten den Bezug von Wohngeldleistungen zu ermöglichen, um damit die Anmietung von angemessenem und familiengerechtem Wohnraum zu ermöglichen und wirtschaftlich abzusichern.

### **Faktoren für die Wohngeldberechnung**

1. Das Einkommen aller zum Haushalt gehörenden Personen (Haushaltsmitglieder).
2. Die Höhe der Miete unter Beachtung der sog. Mietobergrenze.
3. Die Anzahl der Haushaltsmitglieder.

Wohngeld wird nur auf Antrag gewährt und kann als Mietzuschuss - für Mietwohnungen - oder als Lastenzuschuss - für Eigenheime (bis zwei Wohnungen) und für Eigentumswohnungen - gezahlt werden.

Auch Eigentümer eines Mehrfamilienhauses können einen Wohngeldantrag für ihre im Haus selbst genutzte Wohnung stellen.

Für jeden Wohngeldfall ist eine individuelle Berechnung erforderlich, pauschale Leistungsangaben können nicht gemacht werden.

Um Wohngeld beziehen zu können, dürfen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Diese sind nach der Anzahl der Haushaltsmitglieder gestaffelt.

### **Nettoeinkommensgrenzen**

1 Haushaltsmitglied	830 EUR
2 Haushaltsmitglieder	1.140 EUR
3 Haushaltsmitglieder	1.390 EUR
4 Haushaltsmitglieder	1.830 EUR
5 Haushaltsmitglieder	2.100 EUR
6 Haushaltsmitglieder	2.370 EUR
7 Haushaltsmitglieder	2.630 EUR
8 Haushaltsmitglieder	2.900 EUR

Wohngeld wird immer vom Bruttoeinkommen berechnet, jedoch gibt es verschiedene Freibeträge, je nach Sachverhalt des Einzelfalles, die dann ungefähr zu den zuvor genannten Nettoeinkommensgrenzen führen.

Schwerbehinderte Haushaltsmitglieder können einen Freibetrag erhalten, der sich nach dem Grad der Behinderung richtet.

Bei Überschreitung der Einkommensgrenze besteht kein Anspruch auf Wohngeld.

### **Wesentliche Veränderungen der Wohngeldleistungs novelle**

- Berücksichtigung einer Heizkostenkomponente mit einem festen Betrag, je nach Anzahl der Haushaltsmitglieder (z.B. für eine Person 24 EUR, für zwei Personen 31 EUR)

Diese Beträge werden zur Miete hinzugezogen und erhöhen somit den anrechnungsfähigen Mietbetrag, der für die Ermittlung des Wohngeldes maßgeblich ist. Die o. g. Beträge werden nicht als Zuschuss gezahlt.

- Zusammenfassung der einzelnen Baualterklassen auf ein Niveau, abhängig von der Zahl der Haushaltsmitglieder
- Erhöhung der Miethöchstbeträge um 10 %
- Erhöhung der Tabellenwerte für die Wohngeldzahlung um 8 %

#### Weitere wichtige Änderungen

- Auskunftspflicht der Geldinstitute bei Kapitalerträgen (Zinsen und sonstige Erträge aus Sparanlagen/Bausparguthaben)
- Ermächtigung zum Datenabgleich für Einkünfte aus Minijobs und Renten
- Einleitung von Bußgeld- oder Strafverfahren bei Verletzung der Mitteilungspflichten und dadurch entstandenen Wohngeldüberzahlungen
- gesamtschuldnerische Haftung aller Haushaltsmitglieder bei Wohngeldüberzahlungen

### **Für die Antragstellung sind folgende Vordrucke erforderlich:**

1. Wohngeldantrag für Mietzuschuss oder Antrag auf Lastenzuschuss bei Eigentum
2. Vordruck Mietbescheinigung, zur Bestätigung durch Vermieter
3. Verdienstbescheinigung für Arbeitnehmer, zur Bestätigung durch den Arbeitgeber oder andere Nachweise bei sonstigen Einkünften, wie z.B. Renten, Unterhalt u.Ä.
4. Weitere Belege, je nach Sachverhalt

Weitergehende Informationen erhalten Sie in der Wohngeldabteilung.

Anträge erhalten Sie bei folgenden Stellen:

- In der Wohngeldstelle im Bildungs- und Verwaltungszentrum (BVZ)
- Im Informationszentrum (Rathaus Bochum-Mitte)
- In den Bezirksverwaltungsstellen
- Über den Onlineservice